



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## Stellungnahme

zum

### Postulat 262

Irina Studhalter, Noëlle Bucher und Marco Müller  
namens der G/JG-Fraktion sowie Luzia Vetterli und  
Maria Pilotto namens der SP/JUSO-Fraktion  
vom 31. Januar 2019  
(StB 327 vom 29. Mai 2019)

**Wurde anlässlich der  
Ratssitzung vom  
27. Juni 2019  
überwiesen.**

## Parlamentarische Arbeit auch während Mutterschutz ermöglichen

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

### Anliegen und Auftrag

Die Postulantinnen und der Postulant weisen darauf hin, dass gemäss Artikel 20 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 (sRSL 0.3.1.1.1) die Ratsmitglieder verpflichtet sind, an den Parlamentssitzungen teilzunehmen. Auch die Stimmberechtigten erwarten, dass die von ihnen gewählten Personen ihr Amt gewissenhaft und möglichst ohne Absenzen ausführen. Auf der anderen Seite setze eine Parlamentarierin ihre Mutterschaftsentschädigung aufs Spiel, wenn sie nach der Geburt des Kindes während des Mutterschaftsurlaubs an Ratssitzungen teilnehme. Eine solche Situation sei in einem modernen, demokratischen Politiksystem nicht haltbar.

Mit dem Postulat soll der Stadtrat beauftragt werden, eine praktikable Lösung zu prüfen, damit auch in Luzern Mütter ihrer parlamentarischen Arbeit nachkommen können. Dabei sollen insbesondere auch Lösungen, wie sie in anderen Städten oder Kantonen bereits heute mit Erfolg praktiziert werden, evaluiert werden.

### Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung

Die Mutterschaftsentschädigung ist in der Schweiz wie folgt geregelt: Der Entschädigungsanspruch entsteht gemäss Art. 16d des Erwerbersatzgesetzes vom 25. September 1952 (EOG; SR 834.1) am Tag der Niederkunft und endet am 98. Tag. Wird der Mutterschaftsurlaub durch eine Erwerbstätigkeit unter- oder abgebrochen, so endet der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung vorzeitig. Dies gilt auch bei einer Nebenerwerbstätigkeit: Wird bei einer solchen die Grenze des geringfügigen Lohns überschritten, erlischt nach der Praxis des Bundesgerichts auch der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung für den Haupterwerb. Die Grenze des geringfügigen Lohns liegt nach Art. 34d der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV; SR 831.101) bei Fr. 2'300.– pro Jahr.

Gemäss der Praxis der Ausgleichskasse Luzern gelten 40 Prozent der Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrates als Erwerbseinkommen und sind AHV-pflichtig (60 Prozent gelten als Spesenersatz und unterliegen keiner AHV-Pflicht). Aufgrund der durchschnittlich geleisteten Zahlungen durch das Sekretariat des Grossen Stadtrates ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der Parlamentarierinnen und Parlamentarier der Stadt Luzern mehr als Fr. 2'300.– pro Jahr als beitragspflichtigen Lohn bezieht und damit die Grenze des geringfügigen Lohns überschreitet. Massgebend für die Berechnung des geringfügigen Lohnes ist nach Auskunft

der Ausgleichskasse Luzern und des Bundesamtes für Sozialversicherungen die Höhe des Neben-  
erwerbs während der Dauer des vergangenen Kalenderjahres.

### **Haltung des Stadtrates**

Der Stadtrat ist sich des Dilemmas für Parlamentarierinnen bewusst, welches die geltende Regelung des Mutterschaftsurlaubs nach der Geburt eines Kindes mit sich bringt. Die Aufnahme der parlamentarischen Tätigkeit während des Mutterschaftsurlaubs führt unter Umständen zu einem vorzeitigen Erlöschen des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung. In Anbetracht der Tatsache, dass es um die Ausübung eines öffentlichen Amtes geht und primär keine Erwerbsabsicht gegeben ist, erachtet dies der Stadtrat im Ergebnis als inakzeptabel. Er ist bereit, Lösungen zu evaluieren, wie sie in anderen Städten oder Kantonen angewandt werden.

Zu den beiden im Postulat erwähnten Beispielen kann zum jetzigen Zeitpunkt Folgendes gesagt werden:

### **Abstimmung als Abwesende**

Im Postulat wird erwähnt, dass es im Basler Grossrat möglich sei, nur zur Abstimmung in den Parlamentssaal zu kommen und auf der Präsenzliste als abwesend zu gelten. Auf Nachfrage haben die Parlamentsdienste des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt diesen Sachverhalt bestätigt: Um ihre Anwesenheit an der Sitzung zu belegen, haben sich die Mitglieder des Grossen Rates bis 15 Minuten nach Sitzungsbeginn einzuloggen. Damit haben sie auch Anspruch auf Sitzungsgeld. Ratsmitglieder, die sich bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingeloggt haben und später zur Sitzung erscheinen, sind im Protokoll als abwesend für den ganzen Halbttag aufgeführt und haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Eine Teilnahme an Abstimmungen ist aber möglich.

Die Teilnahme ohne Ausrichtung von Sitzungsgeld ist erforderlich, um den Anspruch auf Erwerbsersatz bei Mutterschaft nicht zu gefährden.

Im städtischen Parlament erscheint eine unentgeltliche Teilnahme an der Sitzung oder bloss an einer Abstimmung angesichts der Regelung in Art. 20 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates nicht möglich. Danach sind die Ratsmitglieder verpflichtet, an den Sitzungen des Grossen Stadtrates teilzunehmen und sich in die Präsenzliste einzutragen. Nur so können sie ihr Stimmrecht ausüben. Bei Teilnahme an der Sitzung wird gewissermassen automatisch auch Sitzungsgeld ausbezahlt (allenfalls reduziert bei Abwesenheit von mehr als einer Stunde). Das Geschäftsreglement müsste daher entsprechend angepasst und ergänzt werden.

Zu erwähnen ist ferner, dass eine Teilnahme an Sitzungen des Grossen Stadtrates ohne Auszahlung von Sitzungsgeldern oder Spesen von der Ausgleichskasse Luzern auf Anfrage nicht als Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit erachtet wird.

### **Stellvertretungssystem**

Im Postulat werden auch die Stellvertretungssysteme in den Kantonen Neuenburg, Jura, Graubünden und Wallis erwähnt, die namentlich bei längerer Krankheit oder Mutter-/Vaterschaft zum Zuge kommen. Wie der Stadtrat in der Stellungnahme zur Motion 82, Noëlle Bucher, Marco Müller, Luzia Vetterli, Jules Gut und Roger Sonderegger vom 27. April 2017: «Stellvertretungssystem im Grossen Stadtrat einführen», ausgeführt hat, ist nach geltendem Recht die Einführung eines Stellvertretungssystems durch eine Gemeinde im Kanton Luzern nicht zulässig. Abgesehen davon würde ein

solches System zwar eine lückenlose Präsenz im Rat ermöglichen, aber nicht direkt Grossstadträtinnen im Mutterschaftsurlaub erlauben, ihrer parlamentarischen Arbeit nachzukommen. Aus Sicht des Stadtrates ist deshalb ein Stellvertretungssystem nicht Gegenstand der Lösungssuche, wie sie das Postulat verlangt.

Der Stadtrat ist zusammenfassend bereit, eine praktikable Lösung zu prüfen, damit Mütter auch während des Mutterschaftsurlaubs ihrer parlamentarischen Arbeit nachkommen können.

**Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen.**

Stadtrat von Luzern

